Einleitung

in die

Geschichte der direkten Steuern

in Baiern

vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der höchsten akademischen Würden.

Der staatswirthschaftlichen Fakultät

der

Ludwigs-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Ludwig Hoffmann.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1883.

Die nachfolgende Dissertation ist der Anfangstheil der soeben im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig erschienenen grösseren Schrift des Verfassers:

Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von Ludwig Hoffmann. XIV, 220 S. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 4. Band. 5. Heft.)

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung . . . . . 1—4

Erste Epoche.

Die Zeit der Landestheilungen (13—15. Jahrhundert) von den Söhnen Otto's von Wittelsbach bis zum Tode Albrecht's des Weisen.

I. Die ersten Steuern bis zur Steuerordnung von 1396.

Entwickelung des Begriffes „Steuer" S. 5. — Die Viehsteuer von 1302 S. 6. — Die Steuer der drei Stände von 1307 S. 7. — Gewährung der Steuer von 1311 gegen Verkauf der niederen Gerichtsbarkeit und ihre Steuerordnung S. 8 u. 9. — Die Steuern von 1322—1394 S. 10. — Die Steuer von 1396 mit eingehender Steuerordnung S. 11—14. — Allgemeine Bemerkungen S. 15.

II. Die Steuern des 15. Jahrhunderts in den getheilten Landen

Die Steuern im oberbairischen Landestheile S. 15. — Die Steuern im niederbairischen Landestheile S. 16. — Die Steuern im ingolstädter Landestheile S. 17. — Die Steuern im landshuter Landestheile S. 18.

In Baiern-Landshut-Ingolstadt . . . . . 19—24

Anschlag der allgemeinen Steuer von 1459 S. 19. — Der 20. Pfennig von 1464 nebst Detailrechnungsnachweisen S. 20 u. 21. — Einführung des Getränkeumgeldes im Jahre 1488 S. 22. — Die Reichshülfe des gemeinen Pfennigs von 1495 und 1496 S. 23.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554602_0156

Einleitung.

Eine Geschichte der direkten Steuern für Baiern zu entwerfen, bietet vielleicht weniger Schwierigkeiten als für andere deutsche Länder. Der territoriale Umfang des Staates veränderte sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts weniger als anderwärts. Es fehlen hier die grossen Aenderungen, die in Preussen z. B. durch die Verschmelzung so verschiedener Territorien nothwendig wurden. Das bairische Rentamt erinnert noch heute an die ältere Gestaltung der Finanzverwaltung. Zwar hat es seine frühere administrative Bedeutung verloren, aber die Sitze der Rentämter sind theilweise heute noch die alten; nur eine Menge neuer Rentämter wurde geschaffen, wo es das Bedürfniss erforderte. Und noch heute erledigt das Rentamt wie früher die Geschäfte der staatlichen Vermögens- und der Steuerverwaltung. Das wesentlich Neue trat in Baiern erst mit der Montgelas'schen Verwaltung ein. Und diese müssen wir zunächst von unserer Betrachtung ausschliessen. Bis dahin war und blieb Baiern ein patriarchalisch regierter ständischer Territorialstaat, der in langsamer, ruhiger Entwickelung sein direktes Steuersystem ausbildete und es freilich auch nach und nach bis zur höchsten Ungerechtigkeit entarten liess. Jedenfalls war die historische Entwickelung eine verhältnissmässig einfache und leicht zu überblickende.

Dennoch bietet die Darstellung grosse Schwierigkeit, zumal wenn man mit Rücksicht auf Raum und Zeit jedes Eingehen auf die allgemeine Landesgeschichte und die Geschichte der ständischen Institutionen sowie der sozialen Klassenbildung und der agrarischen Rechtsverhältnisse vermeiden möchte, ja sogar das ständische Steuerverwilligungsrecht mehr in den Hintergrund der Erzählung treten lassen muss[1]). Auch auf die ältere deutsche Steuergeschichte, die Anfänge des Steuerwesens in den Städten einzugehen, muss sich der Verfasser versagen, obwohl er damit seiner Erzählung erst die rechte Einleitung gegeben hätte[2]), und nach zwei anderen Seiten hin wird eine Geschichte der direkten Steuern, die sich auf dieses Thema streng beschränken will, nicht minder in der Luft stehen. Nur mit Hülfe einer erschöpfenden Münzgeschichte einerseits und einer allgemeinen Finanzgeschichte andererseits liesse sich die Geschichte der direkten Steuern in vollendeter

[1]) Eine Darstellung dieser Art giebt Dr. Joh. Falke, Die Steuerverwilligungen der Landstände im Kurfürstenthum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrh. Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XXX 1874 S. 395 ff.

[2]) Er verweist in dieser Beziehung auf Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, in diesen Forschungen I. B. 2. Heft.

Weise geben. Ist doch der Landesherr im Territorium des 14—17. Jahrhunderts in erster Linie grosser Grundherr; steht doch seine Domänen- und Forstverwaltung, die Verwaltung der Regalien und Zölle lange der Steuerverwaltung voran; ist der bairische Herzog doch in vielen seiner Gebiete mehr Kirchen- und Klostervogt [1]) als Landesherr [2]). Nach Lang's [3]) Mittheilung schätzt Matthäus von Paris das Einkommen des bairischen Herzogs Ludwig I., welcher die Grafschaft Scheyern und Dachau, Wartenberg, Vohburg, Neuburg, Ingolstadt, München, Reichenhall, Burghausen, Straubing und Landshut besass, auf 100 000 Mark Silber (die Mark ist zu 300 damaligen Pfennigen zu rechnen, das Pfund zu 240); davon soll $^1/_6$ aus Naturallieferungen und freier Hofverpflegung, $^1/_6$ aus dem Ertrag der Steuern und dem Antheil an geistlichen Subsidien und Dezimationen, $^2/_6$ aus den Zöllen, der Münze und dem Salzhandel, $^2/_6$ aus den Amtspachtungen, Lehnserträgnissen und Derartigem geflossen sein. Es wäre von besonderem Werth, in einer Geschichte des Finanzwesens nachzuweisen, wie diese verschiedenen natural- und geldwirthschaftlichen fürstlichen Einkommensquellen sich nach und nach zu Gunsten der Steuern verschoben haben, wie die Steuern immer wichtiger wurden und in dem Maasse als sie wuchsen nicht blos den fürstlichen und staatlichen Haushalt änderten, sondern überhaupt idealere Ansichten vom Staate erzeugten, die Fürsten und ihre Beamten wie die Stände nöthigten, die Ziele und Zwecke der Regierung zu überlegen und zu besprechen. Auch die Betrachtung, wie die älteren steuerartigen Beden, Tribute der Städte und Derartiges in eigentliche Steuern übergingen, wäre anziehend [4]).

---

[1]) Da die Kirche die Jurisdiktion auf dem ihr zustehenden grundherrlichen Eigenthum nicht selbst ausüben durfte, so musste sie weltliche Grosse, theilweise die Landesherren selbst, als Kirchen- und Klostervögte heranziehen, die die Blutgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausübten. Daran knüpften sich für die Vögte eine Reihe von fiskalischen Vortheilen: Steuern, Gilten, Abfahrtsgelder, Scharwerke, Jagd- und Fischereigerechtsame, Zehrung und Nachtlager, so dass die Vogtei der Landesherrschaft oft sehr nahe stand.

[2]) Siehe Rockinger in der Einleitung zu Lerchenfeld, Die altbair. landst. Freibriefe und Pözl, Samml. der bair. Verf.-Ges. (1869) S. X.

[3]) Lang, K. H. v., Bairische Jahrbücher (1816) S. 324. Sie sind als II. Theil eine Fortsetzung des chronologischen Auszuges der Geschichte von Baiern von J. G. v. Lori (1782). Die Schätzung ist freilich mit Vorsicht aufzunehmen. Lorenz in s. deutschen Geschichte des 13. und 14. Jahrh. I S. 382 theilt folgende Zahlen nach Böhmer, Fontes II S. XII für gegen 1300 mit: Baiern hat 100 000 Mark Einkünfte, Köln und Brandenburg 50 000, der Pfalzgraf und Herzog von Baiern 20 000.

[4]) Das Stadtoberrichteramt München zahlte zum Kastenamt Freising, das dem Bischof gehörte, noch 1782 jährlich 45 fl. 42 kr., die Stadtkammer ebenso 54 fl. 51 kr. etc. Vgl. Bergmann, Beurkundete Geschichte der Stadt München (1783) S. 3. Siehe hierüber wie über manche der anderen berührten Fragen Dr. Anton Gindely, Gesch. der böhm. Finanzen von 1526 bis 1618, in d. Denkschriften der phil. hist. Klasse der kaiserl. Ak. der Wissensch. 18. Bd. 1869.

Aber das Bessere ist der Feind des Guten. Wer alles auf einmal geben will, wird gar nichts bringen. Und so erscheint es wohl gerechtfertigt, wenn der Verfasser es wagt, seinen Landsleuten und den Freunden historischer Finanzgeschichte einen Ueberblick dessen vorzulegen, was die Literatur und die gedruckten Quellen über die Geschichte der bairischen direkten Steuern enthalten. Ist es auch an vielen Punkten nur eine magere Zusammenstellung, so ergiebt der Gesammtzusammenhang doch ein klares und sprechendes Bild, das bei dem grossen Mangel an finanzhistorischen Arbeiten wohl eine Lücke auszufüllen im Stande ist.

Die wichtigste Quelle, aus der wir schöpfen, sind Lerchenfeld's altbairische landständische Freybriefe, die 26 gedruckten Bände bairischer Landtagsverhandlungen von Krenner, sodann Seyfried's umsichtige Zusammenstellung der die Steuern betreffenden Urkunden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und endlich Freyberg's oft angeführtes grosses Werk über die Geschichte der Staatsverwaltung seit Max I. Die im übrigen benutzte Literatur ergiebt, abgesehen von Anführungen im Einzelnen, das Bücherverzeichniss, das wir beilegen.

Was die Eintheilung des Stoffes betrifft, so bieten für die ältere Zeit die zahlreichen Theilungen und Wiedertheilungen, von denen wir unten wenigstens ein Schema[1]) beifügen, für

---

[1]) Otto I. der Grosse erhält Baiern 1180

1255 **erste** Landestheilung:

Ludwig II. erhält Baiern mit München, die Rheinpfalz, die Kur und den grösseren Theil des Nordgaus,

Heinrich XIII. bekam Niederbaiern mit Landshut, dem übrigen Nordgau, die Gerechtsame in Regensburg

Ludwig II.		Heinrich XIII.
Ludwig der Baier, Kaiser † 1347		Johann † 1340

Landesvereinigung 1340

1349 **zweite** Theilung unter den Söhnen Kaiser Ludwigs in

I. Oberbaiern u. Tirol — 1363	II. Niederbaiern-Straubing — 1425	III. Niederbaiern-Landshut

Niederbaiern-Landshut wurde 1392 wieder getheilt,

dritte Landestheilung:

a) in Baiern-Ingolstadt — 1447
b) in Baiern-Landshut — 1503
c) in Baiern-München und die Oberpfalz, welche stammhaltend blieb bis 1777.

1425 kam Niederbaiern-Straubing an Landshut.

1447 kam Baiern-Ingolstadt an Landshut.

1505 kam Landshut an München und somit kam das östliche Baiern wieder in eine Hand.

den Schriftsteller und Leser zahlreiche Schwierigkeiten, die aber mit dem Primogeniturgesetze Albrecht's des Weisen ihr Ende erreichen. Wir schliessen daher mit seinem Tode die erste Periode ab. Die zweite grössere Periode findet ihren naturgemässen Abschluss mit dem letzten Landtage von 1669, und die dritte reicht von da bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Erste Epoche.

Die Zeit der Landestheilungen (13.—15. Jahrhundert), von den Söhnen Otto's von Wittelsbach bis zum Tode Albrecht's des Weisen.

I.

Die ersten Steuern bis zur Steuerordnung von 1396.

Das Wort Steuern gebraucht schon Ulfilas in der Bedeutung von „helfen", „richten" und es hat bis auf unsere Tage eine mannichfache Bedeutung behalten. Wir sagen etwas zur Steuer der Wahrheit, wir steuern ein Schiff, wir steuern dem Staate mit Geld und Blut. Im 9. Jahrhundert tritt die Steuer bei Ottfried schon im Sinne von Geldhülfe auf. Im 12. Jahrhundert sind die Beden und Steuern der weltlichen und geistlichen Herrn schon ziemlich allgemein; aber sie tragen oft einen privatrechtlichen Charakter, sind oftmals unständige, remuneratorische Gaben; doch werden sie schon von der Gesammtheit oder Mehrheit des Volkes an den Fürsten gezahlt und geleistet im Hinblick auf die fürstliche Würde und die Erreichung öffentlicher Zwecke. Sie werden gegeben ohne direktes Entgelt, sofern man darunter nicht bestimmte Konzessionen oder das Versprechen verstehen will, die geleisteten Summen für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In diesem letzteren Sinne waren die älteren Steuern so ziemlich alle genau spezialisirt [1]). Jedenfalls enthält die Steuer des 12. und 13. Jahrhunderts schon die Keime einer staatlichen Institution in sich [2]). Die erste Erwähnung einer bairischen Landessteuer

---

[1]) Vergl. ausser Zeumer: Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen (1793), auch Mone, Ueber das Steuerwesen vom 14. bis 18. Jahrhundert in Baden, Hessen und Baiern, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VI S. 1—36.

[2]) Siehe Kius, Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen

gehört dem Jahre 1215 an[1]). Sie wurde gegeben, und zwar im Betrage von 20000 Pfund Pfenningen (das Rechnungspfund ist stets zu 240 Pfennigen gemeint), um Herzog Ludwig aus der Gefangenschaft zu befreien. Ihr folgt erst 1295 eine zweite Steuer. Von beiden ist Wesentliches nicht weiter bekannt.

Erst mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts treten deutliche Nachrichten auf. Im Jahre 1302 wird auf dem Rittertage zu Schnaitpach eine Vieh- oder Klauensteuer den Herzögen Rudolf und Ludwig, letzterer ist der nachmalige Kaiser, bewilligt. In dieser Klauensteuer tritt eine einfache und ursprüngliche Form der partikulären Vermögenssteuer zu Tage, welche sich später, vielfache Wandlungen erlebend, in kumulativer Weise fortsetzt. Nach dem Viehstande fand man es für angemessen, die Beitragsleistung der Einzelnen zu bestimmen. Dieser Steuermodus hatte viel Zweckmässiges für sich, wenn man eine ausgebildete Steuertechnik noch nicht voraussetzt. Vieh[2]) hatte fast Jedermann, und gewöhnlich pflegt dasselbe der Anzahl nach im Verhältniss zum Grundbesitze vorhanden zu sein. Die Fassion war leicht zu bewerkstelligen, die Berechnung nicht minder. Lang[3]) meint zwar, diese Steuerart auf künstlichem Wege erklären zu sollen. Er erblickt in ihr nur eine zarte, das Rechtsbewusstsein des Belasteten möglichst schonende Art und Weise der Steuerbelegung. Er deutet dies dahin, dass es dem Unterthanen jener Zeit unerträglich erschienen wäre, mit einer Steuer belegt zu werden. Wenn man aber dem Vieh des Unterthanen — diese Fiktion wird zu Grunde gelegt — die Steuer auflege, dann falle dieses Bedenken weg. Als ob nicht doch der Besitzer des Viehes zu leisten gezwungen wäre und als ob nicht die Genehmigung zur Steuer von Unterthanen erfolgt wäre[4])!

Wichtiger erscheint uns die Frage, wer geleistet hat. Der Tag zu Schnaitpach war ein Rittertag, nur der Adel war auf demselben vertreten, nicht aber Geistlichkeit und Städte.

---

im 16. Jahrhundert (1863) S. 58 und W. Vocke, Ueber das Steuerwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des Fürstenthums Brandenburg-Anspach. Abgedruckt im Archiv des hist. Vereins v. Mittelfranken 1870 S. 10.

[1]) S. Freyberg a. a. O. S. 170; Rudhart, Die Geschichte der Landstände in Baiern (1816) S. 51.

[2]) F. Schimmelpfennig, Hist. Darstellung der Grundsteuer-Verfassung in den preuss. Staaten (Berlin 1831) S. 4 ff.

[3]) Lang a. a. O. S. 111.

[4]) In Schlesien, wo „die Steuern unter Mathias Corvinus (letztes Viertel des 15. Jahrh.) formell als freiwillige Beiträge zur Landesvertheidigung und Aufrechterhaltung des Landfriedens gefordert und als solche anerkannt wurden", wurden sie vom Volke gleichwohl thatsächlich als gewaltsame Erpressungen zum Behufe dauernder Unterdrückung oder zur Verschwendung betrachtet und als Schmach empfunden — s. K. G. Kries, Hist. Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien (Breslau 1842) S. 3.

Nur dieser und dessen Grundholden scheinen daher die Steuerpflicht übernommen zu haben. Dabei ist sicher, dass auch der Adel neben seinen Grundholden geleistet hat. Ob der münchener Freibrief von 1302 [1]) nicht dahin zu deuten, dass auch die Städte an der Steuer theilgenommen, wollen wir dahingestellt sein lassen. Vielleicht gaben die Städte eine besondere Hülfe, über die wir nicht mehr unterrichtet sind.

Jedenfalls waren es fünf Jahre später (1307) alle drei Stände, die auf einem gemeinsamen Tage eine gemeinsame Steuer bewilligten. Die Herzöge sassen in Geldnoth und prägten, um ihr abzuhelfen, geringhaltige Münzen. Die Stände widersetzten sich dem und griffen lieber in ihre Tasche, als dass sie das Münzwesen in Unordnung gerathen liessen. Von dieser Steuer wird die Thatsache als die hauptsächlichste herauszuheben sein, dass die drei Stände nebeneinander sie erlegten und erst von da an so ziemlich immer eben dieselben miteinander steuernd auftreten. Auf der anderen Seite liegt aber in der Steuer des Jahres 1307 ein ganzer Vorrath von Beweisen für die Anschauung, dass den Herzögen das Steuernehmen als etwas Ungewöhnliches erschienen ist, als etwas, vor dessen Forderung sie Scheu hatten, und dass sie eher zu jedem anderen Mittel, auch dem unwirthschaftlichsten, griffen, als dass sie vor die Stände mit neuen Forderungen hingetreten wären.

Nur die Noth konnte es sein, welche zuletzt, da alle Hülfe versperrt war, zum Steuerfordern bewog [2]). Aber noch so tief sass die Furcht vor diesem Vorgehen, und noch so fest war die Anschauung eingewurzelt, dass das Privatvermögen des Unterthanen unantastbar sei, dass Otto von Niederbaiern-Landshut im Jahre 1311 zwar mit einer Steuerforderung vor den Landtag trat, aber zugleich sich gehalten sah, ein

[1]) Siehe die Urkunde bei Bergmann a. a. O. S. 22 u. 37. Bergmann S. 22 versteht diese Urkunde insofern falsch, als er in dem Freiheitsbriefe, den die Stadt München 1302 erhielt, eine generelle Steuerbefreiung erblickt. Dem ist nicht so, sondern der Brief will sagen, dass aus der einmaligen Steuer keine Gewohnheit gemacht werden solle: „wäre aber, dass wir uns gegen uns selben, ihn (den Stand) und ihr erben vergässen, das Gott verpiete, und ain gemaine Steur an sy vordertten, und sy der Steur nötten wolten zugeben wider iren Willen, so haben wir getan wider unser Treu an ihnen, und ist daran unser guter Willen und gonst dabei, das sy uns kain gemeine Steur fürbas geben."

[2]) Siehe hierüber auch eine ganz ähnliche Schilderung bei W. Vocke a. a. O. S. 3 ff. Schön wahrzunehmen ist auch aus dem Laufe jener Darstellung, wie aus dem Rechte der Steuerfreiheit allmählich das Recht der Steuerbewilligung wird. Vocke S. 9 nennt letzteres einen Ueberrest altgermanischer Freiheit; uns dünkt, dass das Recht der Steuerfreiheit ein solcher Ueberrest zu sein scheint. S. ferner Kries a. a. O. S. 9. Auch hier werden als Ursachen zu fürstlichen Forderungen die Bezahlung und Verzinsung von Schulden, Knappheit des fürstlichen Einkommens, Beihülfe zur Haltung des Hofstaates genannt.

wichtiges Recht der Herzogswürde — die niedere Gerichtsbarkeit — an Prälaten, Adelige und Städte als Gegengabe zu veräussern. Dieser hochberühmte Kauf der niederen Gerichtsbarkeit — auch sonst für die Sozialgeschichte von höchster Bedeutung — war an folgende Bedingungen gebunden:

Steuergebende waren die Edelleute, arm und reich, die geistlichen und weltlichen Pfaffen und die Städte, welche von allem ihrem Gute und dem Gute ihrer Leute für dies eine Mal von jedem Hof oder jeder Hube eine Leistung entsprechend dem Getreideertrag geben sollten, und zwar vom Scheffel[1]) Weizen 80 Pf., vom Sch. Roggen 60 Pf., vom Sch. Gerste 40 Pf., vom Sch. Hafer 30 Pf., vom Schweine was man davon zur Frohnkost giebt, nämlich jene Leistung, welche zum Kasten eines Herrn als eine Frohn oder Eindienung zu einer bestimmten Zeit geliefert werden musste. Auch diese Gabe soll in Geld, in Pfennigen geleistet werden.

Ferner befiehlt der Freiheitsbrief: Man soll auch rechnen, was den Herren Zinses gefallen mag, der soll uns aller gefallen.

Weiter: Was überall im Lande Schwaigen sind, d. h. Viehhöfe[2]), gewöhnlich einzeln und in Mitte gras- und holzreicher Umgebungen, wo für die mehr oder weniger zahlreichen Heerden, welche da zum Verkauf als Zug- oder Schlachtvieh und zur Bereitung von Butter und Käse gehalten werden, hinlänglich Sommer- und Winterfutter wächst; — von diesen soll man die zu liefernden Käse zu Pfennigen anschlagen und diese Pfennige sollen zur Hälfte als Steuer fallen;

weiter sollen auch die Widumsgüter oder Pfarreigüter angelegt werden;

endlich sollen alle Bauleute von ihrer ganzen Habe den achten Theil geben, mögen sie hinter Herren oder Pfaffen sitzen[3]).

---

[1]) Der bairische Scheffel ist gleich 222,357 Liter, also über 2 Hektoliter und über 4 preuss. Scheffel.

[2]) So Schmeller. Nach Maurer können es auch auf herrschaftlichem Grund und Boden entstandene, entfernt von den Herrenhöfen, einzeln dastehende Bauernhöfe sein.

[3]) Bezüglich des älteren Münzwesens und des Werthes des Pfennigs in Süddeutschland ist abgesehen von Schmeller und den anderen im Bücherverzeichniss angegebenen bairischen Münzschriftstellern zu verweisen auf Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins II 385, III 309, VI 257, IX 76 und 189, XII 385, XIV 286 u. s. w.; dann auf Lorenz, Deutsche Geschichte I 383—385; Hegel, Städtechroniken, Strassburg, Beilage II 5; Hanauer, Les monnaies (1876). Man wird etwa annehmen können, dass das Pfund von 240 Pfennigen gegen 1150 noch gleich einer feinen Mark Silber war; es gingen aber auf die feine Mark in Strassburg 1313 schon 512, 1362: 648, 1397: 805 Pfennige. Nach Schmielar's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde gingen auf 1 Mark im Jahre 1255: 660 Pf., 1344: 960, im Jahre 1400 gar 1200 bis 1400. Aus 1 Loth fein Silber prägte man in Regensburg um die Mitte des 12. Jahrhunderts 25 Pfennige, das sind 400

Soweit die dürftigen Züge [1]) des Inhalts der vorstehenden Steuerordnung ersehen lassen, handelt es sich hier um eine Grundsteuer, sodann um eine Herrenzinssteuer, und zwar in einer den Herrenzins voll erschöpfenden Weise, endlich um eine Besteuerung von Naturallieferungen. Das wichtigste an alledem wird die Grundsteuer sein, welche sowohl von den Eigenthümern des Grundes gegeben werden muss, wie von den Weltgeistlichen, welche Grund und Boden eigenthumsgleich nutzen. Ihr gegenüber steht die hohe Vermögensbesteuerung der Grundholden, welche den achten Theil ihrer Gesammthabe geben müssen. In der Mitte von beiden zeigt sich die Herrenzinssteuer, fussend auf dem Herrenzins, und dieser, da er durchweg in natura gegeben wird, in Geld umgesetzt. Nicht weiter erwähnt ist der Belegungsmodus der Städte [2]),

auf die Mark. Sog. bairische oder schwarze Pfennige prägte man auf das Loth fein Silber, und ebensoviel oder noch mehr Kupfer 1307 in München und Landshut: 30 Stücke, 1395: 54, 1400—1406: 60—64, 1435: 72, 1454—58: 74—80, 1468: 94, 1506—59 etwa 150 Pfennige. Der regensburger oder weisse Pfennig war 1253 = 2½ landshuter Pf., 1292—1352 = 1½, 1391 = 2 münchener, 1510—53 = 2½ münchener und landshuter Pfennig; das Pfund bestand jederzeit aus 240 solcher immer leichter werdender Pfennige: die Rechenmark wird je nach verschiedenen Gegenden zu 144—400 Pfennigen gerechnet. Der Schilling hat 12 Pfennige, das Pfund 20 Schillinge; wenigstens ist dies das gewöhnliche Verhältniss.

[1]) S. den 1. Freiheitsbrief bei Lerchenfeld a. a. O. S. 1.

[2]) S. Zeumer a. a. O. S. 64 ff. Derselbe erzählt den Vorgang einer städtischen Steuerumlegung nach Augsburgs Vorbild etwa so: Die Rathmannen setzen die Steuer fest, indem sie nach einem ungefähren Ueberschlage über die Steuerkraft der Stadt beschliessen, wie viel Pfennige vom Pfunde jeder von seinem Vermögen zahlen muss, um die erforderliche Summe zusammenzubringen. Dann erfolgte die Wahl des Ausschusses zur Ausführung der angeordneten Steuer, so dass jährlich 8 Tage vor Michaelis drei Steuermeister in geheimer Wahl von den hiezu beeidigten Wählern erwählt wurden. Die 3 Steuermeister, zu welchem Amt die Bürger sich nur ungerne hergaben, wurden vereidigt und setzten den für alle Klassen der Bürger besonderen Termin zum Erscheinen vor ihnen fest. Der zu Besteuernde wird zunächst vereidigt und hat sodann sein Vermögen anzugeben. Steuert einer mit gevaerde, so hat die Stadt das Recht, sein Vermögen um den angegebenen Preis für sich zu erwerben. Der ausgebliebene Pflichtige wird in seiner Wohnung besteuert und noch dazu bestraft. Der nicht Zahlende wird im Beisein der Rathmannen gepfändet. Der Steuerbrief, den der Stadtschreiber führte, enthielt die Matrikel der Steuernden. Schwierigkeiten bezüglich der Steuernden hatten die Städte nur bezüglich der Geistlichkeit, der häufig steuerpflichtiger Besitz übertragen wurde, und bezüglich der Vermischung und Durchdringung der Bürgerschaft mit den geistlichen Hofrechten. Für München hat hierin Herzog Rudolf 1214 diese Schwierigkeit beseitigt, indem er (s. Bergmann a. a. O. S. 13 und Urkunde XIV) die Stadt begnadete:

> Daz alle die, die sin in der Stat, oder auzzerhalb, Apt, oder Bröbest, arm oder reich, die in der Stadt oder darumbe, daz doch zu der Stat gehort, Haus und Hof, aigen oder lehen, ez si gartte, Baumgartte, Hofstat, oder swi ez genannt si, haben, mit in stüvren sollen, und alliv div recht dulden, div sie nach ir Burgrecht dvlden svlen, an den richter von der Stat und den Chastener, vnd an unsern Rat; derselb vnser Rat svl auch von sin selbs Haus, da er selb wil ze Herberg inne

obwohl diese unter den Steuerbewilligenden genannt sind. Analoger Weise gemäss späterer Uebung wird geschlossen werden dürfen, dass diese Städte bestimmte Summen in Geld leisteten, welche sie unter den Mitbürgern durch Umlageverfahren aufbrachten.

Aus dem Jahre 1322 wird wieder eine Thier- oder Klauensteuer beurkundet. Belegungsgrössen sind folgende: 1 Pferd mit 20 regensb. Pf., 1 Rind mit 15, 1 Ochs mit 20, 1 Schwein mit 4, 1 Schaf mit 4, 1 Gais mit 4 regensb. Pf.

Endlich wurde eine Viehsteuer im Jahre 1331 wiederholt.

Anno 1335 und 1358 wird in Niederbaiern eine gemeine Steuer gewährt, und 1365 wird eine Steuer schlechthin erwähnt. Neben diesen Steuern ist die oberbairische Steuer des Jahres 1355 durch die Notiz wichtig, dass die Stände 16 Männer zu der Steuer wählten, 8 Ritter und 8 Bürger, welche die Steuerbesorgung und Besetzung der Gerichte mit Steurern und Schreibern haben sollten. Diese 16 sollen die Steuern einnehmen und behalten, die Pfänder, Briefe und Satzungen der Fürsten einlösen, soweit die Steuer reicht, und überhaupt das Geld nach dem Willen der Stände verwenden.

Auf einem Tage zu München 1383 wurde eine Viehsteuer, ebenso 1385 eine neue Steuer und sodann eine andere Hülfe des 20. Pfennigs im Jahre 1390 gewährt. Diese letztere Steuer betrug in Oberbaiern nicht weniger als $^2/_{10}$ des Gütertrags der geistlichen sowohl als der weltlichen Besitzer, wie auch der Städte und Märkte, zusammen ohngefähr 75 000 fl., wovon die Städte und Märkte bei 37 000 fl., der Adel 14 000 fl., Klöster und Stifte 24 000 fl. bezahlten.

Die Klöster hielten sich in Steuerbeiträgen von 100 bis 3000 fl., die Adeligen in solchen von 20 bis 1000 fl., die Städte in solchen von 50 fl. bis 8000 Pfund [1]).

---

sein, daz doch vnzelthaft sein soll, nicht stüvren, der aber von sinen wegen in seinem Haus ist, hat er fvnf Pfunt, oder ir wert, vnd wil er damit chavffen, oder verchavffen, durch gewinnes willen, so soll er gewin vnd Haubtgut verstiwen, wil er aber weder chavffen oder verchavffen, so sol er hinder fvnf Pfvnden, die er hat, nicht stüvren, hat er hin vber iht, daz soll er verstüvren.

Zeumer, der diese Urkunde in Cod. I p. 34 fand, nennt S. 77 mit Unrecht den Zusammenhang derselben dunkel.

[1]) Mit der Münzverschlechterung des 14. Jahrhunderts und der steigenden Unsicherheit, was in einem Pfund d. h. in 240 Pfennigen an Silber enthalten sei, fing man immer häufiger an, nach den italienischen Goldgulden zu rechnen, die zuerst in Ungarn und am Rhein, dann aber auch von verschiedenen anderen Städten und Ständen nachgeprägt wurden. Der Goldgulden schwankt zwischen $^1/_{63}$—$^1/_{69}$ der feinen Mark. Der Floreno ist 1252: 3,537 Gramme, der ungarische Dukaten 3,453. Der deutsche Goldgulden war 1354: 3,469 Gramme, 1420: 2,735, 1490: 2,526 Gr. Was er in der entwertheten Silbermünze werth war, hing einmal ab von dem Werth des Goldes zum Silber und dann von dem Silbergehalt der Pfennige. So wird man den Goldgulden bis gegen 1400 auf 6—9 heutige Mark schätzen

1394 folgte wieder eine Steuer, deren Details füglich zu übergehen sind in Anbetracht der oberbairischen Steuer von 1396, welche in vielfacher Hinsicht dadurch alle Beachtung verdient, dass eine Steuerordnung an sie geknüpft ist.

Mit dem Worte „Steuerordnung“ tritt ein Element in unsere Darstellung, welches für die Steuergeschichte von eminenter Wichtigkeit ist. Sie ist die Trägerin jener technischen Organisation, welche dem gesammten Steuergeschäfte zu Grunde liegt. Sie bestimmt nicht nur, was als Steuer gegeben werden soll, sondern auch, wer Steuer giebt, wer die Steuer erhebt, wer die Oberleitung dabei in Händen behält und wer die eingegangene Steuer verwenden soll. Sie ist, um mit Ausdrücken der Gegenwart zu sprechen, ebenso „Steuer-“ wie „Finanzgesetz“, und nach diesen beiden Richtungen wird sie unser ganzes Interesse in Anspruch nehmen. Wir ziehen vor, statt einer Umschreibung den etwas modernisirten Text mit Weglassung des Unwesentlichen selbst einzurücken[1]):

Wir Stefan und Johannes, Gebrüder, beide von Gottes Gnade Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern u. s. w. bekennen öffentlich für uns und alle unsere Erben mit diesem Brief, dass wir mit gutem Willen einmütiglich durch Nutz und Friede und gemeinlich all unser Land und Leute, Ritter, Knecht, Edeler, Unedler, Geistlicher und Weltlicher, mit Rat unserer lieben Söhne und anderer unserer Räte und der Unsern übereingekommen sind von der Forderung des 20. Pfennigs der Sach und Ordnung, als hernach beschrieben steht: dabei wir, unsere Söhne und all unser Land und Leute, Ritter, Knechte, Edel, Unedel, Weltlich, Städte und Märkte gemeinlich und besonder bleiben und ein Begnügen haben sollen und wollen, und sich Niemand dawider setzen noch sein soll u. s. w.

Bei dem ersten haben wir erfunden . . , dass eine jegliche Stadt und Markt zu der Forderung des 20. Pfennigs . . . . . selbst Leute von dem Rate und der Gemein nemen solle . . . . . Und dass die Erwälten schwören sollen, vor den 21 Mannen, die wir zu unseren Vizedom[2]) 4 Prälaten, 8 von den Räten, Rittern und Knechten und 8 von

können. Es ergaben sich so zwei nebeneinander hergehende Rechnungssysteme. Die Guldenrechnung für den Handel, die Pfundrechnung für den Lokalverkehr, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Silberthaler eine dem Goldgulden gleichwerthige Silbermünze geprägt wurde. Vergl. ausser der bisher erwähnten Literatur die Münzstudien von Grote Bd. 1 (1855).

[1]) S. den 20. Freiheitsbrief bei Lerchenfeld und S. CCXXVI der Einleitung Note 617. Diese enthält den Wortlaut der Steuerordnung nach dem Text des Pergament-Originals.

[2]) Lerchenfeld a. a. O. S. 411. Vitzdom, vicedominus, Haupt der Provinz, bei dem sich alle Geschäfte konzentriren, Repräsentant des Fürsten, Oberrichter, Rentmeister, Vorstand der adminstrativen Landesstelle: Vizedom-Amt.

unseren Städten zu der Forderung und über unsere Geldschuld jetzt geben und erwählt haben.

Und die Forderung des 20. Pfennigs sollen dieselben Steurer unserer Bürger, die wir jetzt gesetzt haben, von derselben Stadt oder Markt, darin sie dann gesessen sind, von unsertwegen treulich einnehmen, schreiben und handeln, und in einer Summe vor die vorgenannten 21 bringen, und sollen fürbass nicht setzen, was Jedermann besonders daselbst gegeben und geschworen habe. Und sollen der Eide und die Forderung und auch sonst Niemanden überheben noch verschweigen zugeben, wenn allermänniglich, Niemand ausgenommen, sein Gut bei dem Eid versteuern und auf den Eid den 20. Pfennig davon geben soll, gleich einer als der andere, ungefährlich.

Daran sei ausgenommen der Männer Ross und Harnisch, der Frauen ihre Kleinode und Kleider, die zu ihren Leibern gehören, und auch ihr Bettgewand, darauf sie und ihre Kinder und Ehehalten liegen, ungefährlich; das soll man nicht versteuern.

Und auch alle Diener, Knechte und Dirnen, die nicht bereites Erb oder Eigen haben, oder für sich selbst Kaufmannschaft nicht treiben oder Teil oder gemein daran haben, die sollen nicht steuern.

Welche aber unter ihnen bereitschaftes Erb oder Eigen haben, oder für sich selbst Kaufmannschaft treiben oder Teil oder gemein daran haben, die, seien sie edel oder unedel, wo die sind, die sollen steuern als andere Leute.

Und die 13 Männer, die wir jetzt dazu besonders von unsern Räten, Rittern und Knechten gegeben haben zu steuern alle unsere Landherren, unsere Räte, Ritter und Knechte, alle Edelleute, reich und arm, und alle unsere Prälaten, Klöster und Pfaffheit in allem unsern Land, sollen zur Stunde anfangen mit unsern Landherren . . . . . Pfaffheit, in Städten und Märkten und auf dem Land, dass die des Ersten schwören den 20. Pfennig zu geben ungefährlich.

Und die Steurer, die wir unsern Städten und Märkten erwählt und gesetzt haben, sollen auch jetzt mit unsern Bürgern in einer jeden Stadt und Markt anfangen den 20. Pfennig zu schreiben und männiglich darum schwören lassen mit ihren starken Eiden, die vorgenannte Forderung von allem ihren Gut zu geben.

Und es sollen auch zur Stunde alle unsere Steurer, die wir auf dem Lande in allen unseren Gerichten gesetzt haben, vor die vorgenannten 21 kommen, und vor denen auch schwören, dass sie auch zur Stunde anheben, alle Richter[1]),

[1]) Die Herzoge überliessen das Richteramt ihren Pflegern, diese ihren Unterrichtern, Landrichtern genannt. Lang, Jahrb. S. 334.

Kastner, Zöllner, Mautner[1]), Kastenleute, Vogtleute, Eigenleute, Schergen[2]) und Gebauerschaft und alle anderen, die in allen unseren Gerichten gesessen sind, Niemand ausgenommen noch hintangesetzt.

Und was auch diese alle gemeinlich und besonders in einem jeden Gerichte schwören, geben und steuern, das sollen dieselben Steurer alle und ihr Jeglicher seine besondere Summe vor die vorgenannten 21 bringen.

Und soll auch an unsern Nutzen angelegt und gegeben werden nach Erkenntniss der vorgenannten 21. Und soll das Niemand irren noch sperren, noch nicht davon empfangen noch einnehmen, weder Edel noch Unedel, weder Bürger, weder Geistlich noch Weltlich. Und die Steurer alle gemeinlich und besonders, wer die sind oder wie sie genannt sind, sollen dessen, wie vor geschrieben steht, Niemand vertragen, überheben noch verschweigen. Und es soll keine Weigerung noch Vorzug darin geschehen, einem gleich als dem andern, an allem Vorteil und ungefährlich in allem unseren Land, weder unsern Landherrn . . . , weder mit unserm Willen und Heissen noch ohne unsern Willen und Heissen, und bei den Eiden, die alle unsere Steurer und ihr jeglicher jetzt darum vor den vorgenannten 21 Mannen geschworen haben.

Und es sollen und wollen auch wir und unsere Söhne noch unsere Erben noch Niemand anders, Ritter Knechte, Edel und Unedel, Geistlich Weltlich, Städte noch Märkte, gemeinlich noch besonders, noch überall irgend eine Person unter ihnen rechtfertigen noch beschweren in keiner Weise über die Eide, die um die vorgeschriebene Forderung eine jegliche Person um ihr Gut schwört vor den Steurern, die dazu gegeben sind.

Und die Hilfe soll von allen Landherren etc. gesummet werden in besonderen Summen: 1) von allen Landherren, Rittern und Knechten und allen Edlen besonders; 2) von allen Prälaten und Klöstern besonders; 3) von aller Pfaffheit besonders; 4) von einer jeden Stadt und Markt besonders; 5) von einem jeden Gericht auf dem Lande besonders.

Und alle Summen . . . . . sollen vor die 21 gebracht werden . . . . . und soll dann alles in eine Summe gesummt werden.

Und soll alles an unsere Schuld verschafft und gegeben werden, auf Zeit und Tag, als da die Landschaft

[1]) Maut hiess die Abgabe von dem, was der Inländer ins Ausland verführte, Zoll die Abgabe von dem, was der Ausländer ins Land hereinbrachte. S. a. a. O. S. 355.

[2]) Die Personen der vollziehenden Amtsgewalt, welche in eigenen Dienstwohnungen und Höfen durch Strafen- und Gebührenantheile sich sehr stattlich standen. S. a. a. O. S. 322.

erzeugen und gehaben mag, nach Rat, Willen und Heissen der 21 Mann oder ihrer Mehrheit . . .

Welche aber die wären, Edel oder Unedel, Geistlich oder Weltlich, die also nicht steuern . . . das sollen die Steurer, denen die Widersässigen empfohlen sind, vor die 21 bringen, und schriftlich übergeben. Und können auch die 21 diese Widersässigen nicht erweisen zu steuern, so sollen sie uns und unsern Söhnen die Widersässigen verschrieben geben. Und . . . . wollen wir . . . . dieselben dazu halten, dass . . . . sie auch steuern, damit einem Jeden gleich geschehe, wenn diese Hilfe unser Land und Leute zu gemeinem ehrhaftigen Nutzen und grosser Notdurft ist und wird.

Und soll auch Jeder . . . denen wir schuldig sind, seine Schuld vor die 21 bringen, und die sollen eigentlich erfahren, wie eine jede Schuld herkommen ist, das sei von Pfandschaft, Satzung wegen, von Kauf, Dienst, Aufschläg oder von ander Schuld wegen. Und welche Schuld dann unredlich hergekommen ist und, unredlich befunden wird, das sollen die 21 erkennen . . . und . . . Abschlag geschehen nach ihrer Erkenntnis . . . .

— — —

Die 21 Steurer . . . haben vor uns, ... alle übrigen Steurer vor die 21 geschworen, ... die vorgenannte Forderung getreulich auszurichten . . .

— — —

Und dess zu Urkund . . . . Stefan . . . und Johann . . München . . . . am St. Bartholomeus Abend des hl. Zwölfboten 1396.

Wir brauchen dem kaum etwas hinzuzufügen. Es ist eine allgemeine Vermögenssteuer, die nur den Hausrath und das Gesinde frei lässt; die Anlegung wird den Städten, den Adeligen, den Prälaten je für sich und ihre Leute, den fürstlichen Steurern für die Grundholden des Herzogs überlassen. Eine ständische Zentralbehörde leitet das Ganze.

Das bairische Steuerwesen tritt uns so schon 1396 in einer gewissen Entfaltung entgegen; was sich in den folgenden Jahrhunderten entwickelt, schliesst sich direkt an diese Form an. Das Prinzip der Besteuerung der gesammten Unterthanen ist anerkannt, es bilden sich gewisse Formen der Erhebung, der Kontrole, der Verwendung heraus [1]).

Freilich zeigt sich im ganzen 14. Jahrhundert noch ein unstetes Schwanken, was nur theilweise durch die Landestheilungen von 1342 und 1392, die wir absichtlich nicht in die

[1]) S. wegen der Kontrole die andere Entwicklung bei Kries a. a. O. S. 35 und wegen der Steuer v. 1395 die Bemerkungen W. Vocke's in Tüb. Z. für St.-W. 20. Bd. 1864 S. 222.

Darstellung hereinzogen, um sie nicht mit Ungehörigem zu trüben, erklärt wird. Es ist noch eine unstete, rohe, willkürliche Inangriffnahme der Steuermittel. Es mangelt noch die Rücksicht auf Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Die Resultate jeder Besteuerung sind vollständig unsicher; man ist — soweit wir sehen können — mit dem Ertrag so unzufrieden, wie die Belasteten es mit der Art der Veranlagung sind; sie drängen daher stets wieder auf eine andere Art der Erhebung.

Allerdings ist unser Material vor 1396 ein so dürftiges, dass wir mit allen allgemeinen Folgerungen vorsichtig sein müssen. Aber das Vorstehende scheint sich uns doch klar zu ergeben, und die Steuerordnung von 1396 mit ihren deutlichen Umrissen scheint nicht überschätzt, wenn wir sie als eine Anwendung der in den Städten erprobten Formen der Vermögensbesteuerung auf ein ganzes Territorium bezeichnen und wenn wir die Möglichkeit einer solchen Landesbesteuerung in Zusammenhang bringen mit den Fortschritten im Schreibwesen, in der Technik der Verwaltung, die sich gerade gegen 1400 vollzogen.

II.

Die Steuern des 15. Jahrhunderts in den getheilten Landen.

Indem wir zum 15. Jahrhundert übergehen [1]), wird es doch nöthig, auf die getrennten Steuergebiete Rücksicht zu nehmen, wie sie sich in Folge der Landestheilungen herausgebildet hatten. Wir berühren zuerst kurz die Ereignisse, wie sie im oberbairischen Landestheile vor sich gingen. Eine Hussitensteuer[2]) ist es, welche im Jahre 1429 zu 1 Groschen von jedem Menschen erhoben wurde, ein Groschen, der jedoch nicht dem Herzoge, sondern dem Papste zufiel. Die Jahre 1446 und 1457 erwähnen eine Landsteuer und das Jahr 1458 nennt zur Heirathsausstattung einer fürstlichen Prinzessin eine Fräuleinsteuer, welch' letztere nicht mit Bewilligung der Landstände erhoben wurde, was daraus erhellt, dass die münchener Landschaft in einer Petition sich beklagt, dass man die Landsteuer dem Lande ohne Rath der Stände abnehme.

Auch im niederbairischen Landestheile wird

---

[1]) Von hier an kommen hauptsächlich in Betracht die bairischen Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513 von Franz v. Krenner. 26 Bde. 1803.

[2]) Ueber diese Steuer und über Reichssteuern überhaupt s. K. E. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen. Prenzlau 1880. S. 11 ff.

im Jahre 1430 die Hussitensteuer eingehoben, 1432 eine Heiraths- und eine Judensteuer. Das Jahr 1453 sah eine grössere Steuer, welche von einer Kommission, die stattlich aus Bürgern und Beamten zusammengesetzt war, angelegt wurde. Erwähnenswerth ist, dass diese Kommission reichlich Diäten bekam. Von ihr wurde auch die eingenommene Summe zur Einlösung der Schuldbriefe verwendet und ein Verzeichniss angefertigt, wer mit der Steuer im Rückstande geblieben sei [1]).

Hier tritt bereits eine Streitfrage auf, deren Grund konstitutioneller Natur ist und die später, als sie aufs Neue auftauchte, zu heissen Kämpfen Anlass gab. Es war nämlich Gewohnheit geworden, dass, indem die Edelleute gestatteten, dass von ihren Grundholden Steuer genommen werde, sie diese Steuergenehmigung dahin verstanden, dass die Steurer den Edelmann in Betreff der Grundholden schätzten und dass der Gutsherr diese Schätzungssumme selbständig auf seine Grundholden vertheilte und die vertheilte Quote wiederum selbstständig von diesen einhob. Dies mochte, neben der Unbequemlichkeit, die es hatte, beim Steuergeschäfte die Vermittlung des Grundherrn in Anspruch zu nehmen, nach doppelter Richtung Nachtheile mit sich bringen. Erstlich wird das Resultat der Steueranlegung ein sichereres, genaueres und ergiebigeres, wenn die Grundholden direkt von den Steurern belastet werden. Sodann kann sich leicht, wenn der Grundherr das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt, eine Sitte ausbilden, welche neben der einzufordernden Steuer einen Zuschlag für die Mühewaltung der Steuererhebung einfordert, der natürlich die Belastungsgrösse erhöht, zum Vortheil des Grundherrn ausschlägt, dem Grundholden aber höchst nachtheilig wird. Zuletzt — und dies ist die bedeutsamste Folge, die in nicht zu ferner Zeit zu Tage tritt — kann sich auf Seite des Edelherrn die Meinung ausbilden, dass, weil seine Grundholden durch ihn leisten, er

[1]) Ihre Einnahme im Mitterfelser Gericht betrug
363 Pfund 7 Schillinge 9 Pfennige,
wovon an Diäten und Ausgaben für die Kommission abgingen
24 Pfund 7 Schillinge 12 Pfennige
und somit ein Rest von
338 Pfund 11 Schillingen 9 Pfennigen
verblieb.
Die Ausgabe bezifferte für Diäten

an 3 Steurer	8 Pfund
an einen weiteren	4 -
an weitere zwei Steurer	4 -
jedem Steuerschreiber	2 -
jedem der Amtleute	2 -

Das Verhältniss von Pfund und Gulden wird hiebei wie folgt angegeben:
400 Gulden = 116 Pfund 3 Schillinge 10 Pfennige
300 - = 87 - 4 -
mit dem Beisatz: der Gulden zu 70 Kreuzer.

selbst als schon in seinen Grundholden angegriffen steuerfrei bleiben müsse. Er konstruirte sich seine Steuerfreiheit so, dass er die Gesammtgabe seiner Hintersassen, die in seinen Händen sich sammelte, als seine eigene betrachtete und sich selbst dadurch jeder weiteren Pflicht überhoben sah. Er vergass hiebei, dass er nur Steurer sei, nicht aber schon ein Steuernder.

Die gedachte Kommission, welche Seite der vorgetragenen Gründe auch ihr Motiv war, hatte die Gepflogenheit angenommen, die Grundholden direkt zu besteuern. Auf dies hin gaben die Edelleute auf dem straubinger Landtage eine Beschwerde ab, mit der Bitte, man solle doch einem jeden die Seinen selbst mit Steuer anlegen lassen [1]).

Im ingolstädter Landestheile findet sich mehrmals eine Landsteuer des 20. Pfennigs. Aus einem Steuerbuche zum Schlosse Wildenholzen sind hierüber folgende Notizen über die Belegung Einzelner zu erkennen:

Ein Kaspar Hesselmeier [2]) von Neuharting war im Besitze von 4 Pferden, 3 Füllen, 7 Kühen, 4 Jungrindern, 8 Säuen, 3 Schafen und 2 Ymmen (Bienenstöcke) befunden. Diese Habe ward auf 44 Pfund geschätzt und die daraus erfliessende Steuersumme mit 1 Pfund 3 Schilling 18 Pfennig angegeben.

Ein anderer Bauer wird auf 62 Pfund geschätzt und giebt 2 Pfund 12 Pfennig. Seine 2 Buben je 1 Schilling 1 Pfennig. Sein Dirndl 1 Schilling 15 Pfennig.

Im Jahre 1448 wurde die Erhebung einer Landsteuer [3]) beschlossen, deren summarischer Anschlag, angelegt von drei Landsteurern, sich auf

2202 fl. rh. in Gold und
2005 Pfund Silbermünze

belief, der rh. Gulden zu 6 Schill. gerechnet, zusammen auf

5118 fl. 60 Pf.

Die Gesammteinnahme der Landsteurer bezifferte sich bis Pfingsten 1449 auf

3859 fl. 26 Pf.;

es ergab sich also ein grosser Steuerrückstand. Dabei waren angelegt 8 Klöster in Beträgen von 20 fl. bis 200 fl.; 13 Städte und Märkte in Beträgen von 20 fl. bis 400 fl.; 8 Landgerichte in Beträgen von 20 Pfund bis 400 Pfund. Das Landgericht Schrobenhausen [4]) war beispielsweise angesetzt mit 220 Pfund, und diese Summe findet sich ohne Unterschied, ob Hofmarks- oder andere Unterthanen, auf diese in Beträgen von 20 Pf. bis 1 Pfund vertheilt, so zwar, dass das Schlussergebniss der Vertheilung eine Gesammtanlage mit 220 Pfund 40 Pf. aufweist.

[1]) Krenner 2. Bd. S. 186.
[2]) Krenner 3. Bd. S. 47.
[3]) Krenner 3. Bd. S. 299.
[4]) Das Steuerbuch des Pflegers daselbst von 1448 ist bei Krenner 3. Bd. abgedruckt und enthält viel Interessantes.

Hieraus ist die Zersplitterung der Steueranlegung ersichtlich; überdem boten die Münzverhältnisse grosse Schwierigkeiten, weil unter den breiten Massen des Volkes meist schlechtes Geld verbreitet war, welches die Steurer zwar häufig zurückwiesen, aber doch schliesslich annehmen mussten, da sonst grosses Geschrei im Volke entstanden wäre, besonders unter den Steuerzahlern mit 20, 30, 40 Pfennigen Steuer. Auch auf den Umstand mag hiebei aufmerksam gemacht werden, dass Klöster und Städte mit Gulden angelegt waren, die Landbezirke aber mit Pfunden und Pfennigen, eine Thatsache, die offenbar mit der Steuerfähigkeit im engsten Zusammenhange steht.

Im landshuter Antheile wurde 1445 eine Landsteuer zur Ausstattung einer Prinzessin ausgeschrieben. Bei dieser Steuer tritt der später so bedeutsam gewordene Hoffuss auf. Die Bauerngüter waren bekanntlich bis zum Beginne dieses Jahrhunderts je nach ihrer Grösse in ganze, halbe, viertel, achtel, sechzehntel und zweiunddreissigstel Höfe[1]) getheilt. Diese Hofverfassung gründete sich auf die frühesten Zeiten und auf die Art und Weise, wie die Grundherrn ihr Grundeigenthum an die sogenannten armen Leute[2]) begeben hatten. Ein ganzer Hof hiess Allodium. Ein halber Hof Curtis oder Hube. Ein Viertelhof hiess Lehen, ein Achtelhof Halblehen, Bausölden, Hofstette; ein Sechzehntelhof war Kobel, zuweilen auch Häusl oder Sölden benannt[3]).

Die genannte Steuer belegt 1 Hof mit 9 Schillingen, 1 Hube mit 5 Schillingen, 1 Lehen mit 4 Schillingen, $^1/_2$ oder $^1/_4$ Lehen mit 40 Pfennigen, $^1/_2$ Viertellehne mit 20 Pfennigen, 1 Juchart Acker mit 20 Pfennigen, 1 Sölden mit 12 Pfennigen.

Daneben mag auf eine gleichzeitige Thatsache hingewiesen werden, welche ebenso wie die zunehmende Zahl der Steuern auf die Ausbildung des landesherrlichen Steuerrechts hinweist.

Als der Erzbischof von Salzburg in Folge des Befehles des Primas von Deutschland auch von der bairischen Priester-

---

[1]) Hof, ein Inbegriff von Grundstücken sammt den dazu nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden; nach Westenrieder eine Besitzung von wenigstens 50—60 Jucherten Ackerlandes, ungerechnet die Wies- und Holzgründe, zu deren Besäung gegen 12 münchner Scheffel Samengetreide erfordert werden. Lerchenfeld a. a. O. S. 326.

[2]) S. H. v. Bezold, die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters. Hist. Zeitschr. herausgeg. v. H. v. Sybel. 41. Bd. (1879) S. 1 ff. „Alle Unfreien stammen von Cham und Geistlichkeit und Adel stammen von Sem und Japhet ab. Das ist der Fluch Noah's.“ S. 5. Diese aus der Bibel geholte, in sich widerspruchsvolle Anschauung war es vorzüglich, welche den Vorwand gab, den dritten, eigentlich vierten Stand so scharf den anderen Klassen entgegen zu setzen und ihn so sehr zu misshandeln.

[3]) So theilt wenigstens Hartwig Peetz, Die Kiemseeklöster (1879) S. 276, ein.

schaft eine Steuer forderte, welche als Hülfe im Türkenkriege verwendet werden sollte, da verbaten sich die Fürsten von Landshut wie von München geradezu einen derartigen Eingriff in ihre Rechte[1]).

Das seit 1392 in 3 Theile zerrissene Baiernland wies seit 1447 wieder nur mehr 2 Theile auf, da mit dem tragischen Hingange Ludwigs des Gebärteten die Linie Ingolstadt erloschen war.

Die Darstellung wird sich daher nur mehr mit Baiern-Landshut und Baiern-München zu beschäftigen haben, bis im Jahre 1503 auch diese Trennung aufhört und ein Gesammtland gebildet wird, das der Kern des heutigen Baierns ist.

In Baiern-Landshut-Ingolstadt wurde 1459 eine allgemeine Steuer angeschlagen und zwar[2]):

a) im landshuter Antheile:
   1. für 17 Klöster und Stifte in Beträgen von 100 Pfund bis 1400 fl., zusammen 8600 fl. und 500 Pfund;
   2. für 9 Städte in Beträgen von 100 fl. bis 2000 fl., zusammen 5700 fl.;
   3. für 31 Märkte in Beträgen von 50 fl. bis 500 fl., zusammen 5290 fl.;
   4. für 31 Landgerichte und Herrschaften in Beträgen von 100 Pfund bis 3000 Pfund;

b) im burghauser Theil:
   1) für 13 Klöster und Stifter in Beträgen von 200 fl. bis 1200 fl., zusammen 8400 fl.;
   2) für 6 Städte in Beträgen von 600 fl. bis 1200 fl., zusammen 5600 fl.;
   3) für 9 Märkte in Beträgen von 60 fl. bis 400 fl., zusammen 2060 fl.;
   4) für 25 Landgerichte und Herrschaften in Beträgen von 50 Pfd. bis 1500 Pfd., zusammen 15100 Pfd.;

c) im wasserburger Theil:
   1) für 2 Klöster zusammen 700 fl.;
   2) für 4 Städte zusammen 2700 fl.;
   3) für 5 Landgerichte zusammen 3100 Pfund Pf.;

d) im Oberlande:
   1) für 15 Klöster und Prälaten zusammen 3410 fl.;
   2) für 12 Städte zusammen 7400 fl.;
   3) für 5 Märkte zusammen 1500 fl.;
   4) für 15 Landgerichte und Herrschaften zusammen 5830 Pfund;

[1]) Krenner 7. Bd. S. 15.
[2]) Krenner 7. Bd. S. 52.

e) im Rentmeisteramte Weiden:
1) für 4 Städte zusammen 2000 fl.;
2) für 5 Märkte zusammen 400 fl.;
3) für 7 Landgerichte und Herrschaften zusammen 2940 Pfund.

Diese für die damalige Zeit sehr erhebliche Steuer ward übertroffen durch jene des Jahres 1464[1]), die vermuthlich im Fusse des 20. Pfennigs erhoben wurde und deren noch vorhandener weitläufiger Anschlag 4 Rubriken enthält: den Anschlag[2]) selbst, die Erhebungskosten, meist in Zehrkosten bestehend, die Ausstände und endlich die wirklichen Einnahmen.

Die Steuer wurde in vierfach verschiedener Weise eingenommen:
1) als Steuer von den freien Besitzern;
2) als Ehehaltensteuer;
3) als Hintersassensteuer;
4) als Geistlichensteuer.

Die Erhebung geschah durch 2 oder 3 Steuerer aus dem jeweiligen Gerichte.

Die Schlussrechnung der Steuer ergab:

a) Hauptanschlag der Steuer in den Landgerichten und Märkten, von den Prälaten und Städten:
1. an Gold . . . . 56 023 fl. rh.
2. an Silbermünze . . 74 818 Pf. 5 Sch.

Sa. in Silbermünze 123 838 Pf. 3 Sch. 15 Pf.
oder (1 fl. = 7 Schilling)
Sa. in fl. rh. . . 141 529 fl. 4 Sch. 15 Pf.

b) Summe der Zehrungen:
2 785 fl. 4 Sch. 12 Pf.

c) Schuldenentrichtung und Nachlässe:
35 890 fl.

d) Sa. der wirklichen Einnahmen:
73 050 fl. 4 Sch.

Diesem Einnahme-Etat schliesst ein spezialisirter Ausgabe-Etat sich an, welcher neben einigen Beamtenbesoldungen und Haushaltungsposten fast in seinem überwiegenden Theile Nachweisungen von etwa 50 Schuldentilgungen enthält, deren einzelne Beträge selten über die Summe von 1000 fl. hinausreichen, hingegen oft in Beträgen von 100 fl. und weniger bestehen und insgesammt mehr als 20 000 fl. beziffern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits in den Rentamtskassenberichten unter dem Titel „Schuldentilgungen und

[1]) Krenner 7. Bd. S. 115.

[2]) Wir theilen aus dem Detail auf der folgenden Seite einiges in Form einer Tabelle mit, die Summen auf Pfunde und Gulden abgerundet. Die Nachweise der 5 Rentmeisterämter stimmen nicht mit den obigen Zahlen, weil, wie es scheint, die meisten Städte ihren Verpflichtungen direkt bei der Kanzleikasse nachgekommen sind.

Es betrug:	der Anschlag	die Verwaltungs-unkosten	die Schuldzahlungen direkt aus den Rentamtskassen inkl. der Nachlässe (bei Feuersbrünsten etc.)	die Gesammtsumme alles ausstehenden Geldes, das noch eingebracht werden soll	Abgeliefert an den Kanzler:
Rentmeisteramt Landshut	36 976 Pfund	1205 Pfund	1092 Pfund	5695 Pfund	29 030 Pfund
Rentmeisteramt Burghausen	17 833 -	636 -	2030 -	1937 -	13 229 -
Rentmeisteramt Wasserburg	4662 -	155 -	1440 -	110 -	2955 -
Rentmeisteramt des Oberlandes	13 809 Pfund und 56 Gulden rh.	366 -	6004 Pfund und 56 Gulden rh.	1931 -	5506 -
Rentmeisteramt Weiden	1048 Pfund und 5457 Gulden rh.	48 Gulden rh.	3781 Gulden rh.	1046 Pfund und 1252 Gulden rh.	341 Gulden rh.

Ein Theil der Spezialnachweise des Rentmeisteramtes Landshut:

	Anschlag Pfund	Verwaltungs-unkosten Pfund	Ausstand Pfund	Abgeliefert an das Rentmeisteramt Pfund
Landgericht Kranzberg	2312	72	481	1758
Landgericht Erding	6473	133	589	5775
Landgericht Moosburg	1925	137	237	1538
Herrschaft Regenhofen	180	8	—	172
Landgericht Rotenburg	3230	109	98	3022
Landgericht Kirchberg	1440	124	496	818
Herrschaft Alten-Eglofsheim	75	—	—	75
Landgericht Teispach	1352	54	—	1297
Landgericht Dingolfing	1037	28	96	912
Landgericht Landau	2354	50	441	1862
Landgericht Osterhofen	359	6	84	267
Landgericht Natternberg	1704	42	239	1422

Nachlässe“ sich reichlich Liquidirungen von Forderungen an den Herzog finden. Klöster, Stifter, Städte und auch reiche Grundherrn hatten nämlich sehr häufig dem Herzog kleinere Summen dargeliehen, welche sie bei der Steuererhebung einfach in Abzug brachten. —

Im Jahre 1471 wurde eine Türkensteuer erhoben und 1474 eine Fräuleinsteuer, diese zu 68 358 fl. im Katastralanschlage angegeben [1]).

Ihr folgte eine grosse Landsteuer [2]) im Jahre 1482, welche im Rentmeisteramte Burghausen 18 085 fl. ergab mit 437 fl. Erhebungskosten; im Rentmeisteramte Landshut 18 308 fl. mit 782 fl. Erhebungskosten; im Rentmeisteramte Weiden 1076 fl. mit 78 fl. Erhebungskosten.

Alle diese Summen, sowohl aus dieser, als aus früheren Steuern, scheinen jedoch dem herzoglichen Bedürfnisse nicht genügend gewesen zu sein. Ihre Erhebung war schwierig und der Erfolg nicht immer der Erwartung entsprechend. Da kam Herzog Georg auf eine neue Idee. Er postulirte im Jahre 1488 die Einführung eines allgemeinen Getränkeumgeldes von der Landschaft. Diese bisher unerhörte Abgabe sollte von jedem Eimer 4 Maass in Geld als Umgeld fordern, welche Gabe alle 4 Quatember durch die fürstlichen Umgelder zu erheben wäre. Von diesem Umgelde sollten frei sein:

In den Städten die Kanzlei, Räthe und Priesterschaft und auf dem Lande die Prälaten und Priester, indem sie von dem Getränke, das sie für den eigenen Bedarf brauchen, nichts bezahlen.

Weiter war bestimmt, dass von dem in den Städten und Märkten fallenden Umgelde der 3. Theil der Gemeinde zufalle, ebenso der 3. Theil des Umgeldes von dem Getränke, welches in den Tavernen der Prälaten verschenkt werde, den Prälaten. Das Umgeld war auf die Dauer von 5 Jahren berechnet [3]).

Zu bemerken ist aber, dass im Oberlande schon längst ein Getränkeumgeld bestand, was eine im Jahre 1405 ausgefertige Umgeldsordnung beweist, ja es existirt bereits ein Umgeldsbrief vom Jahre 1395 [4]).

Veit Arnbeck berichtet nur, dass einige Stände einwilligten, einige aber, besonders der Adel, widerstrebten und die Städte und Märkte betonten, für diese Sache von Hause aus keine Instruktionen zu haben.

---

[1]) Krenner 7. Bd. S. 456. Veit Arnbeck, Bair. Chronik l. 5 c. 38 u. 65 in Pezii Thesauro Anecdotorum tom. III.

[2]) Krenner 12. Bd. S. 8.

[3]) Krenner 12. Bd. S. 217.

[4]) Siehe auch: J. E. v. S(eyfried): Zur Geschichte bayerischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen S. 410 Nr. 16. Dann Münchener Intelligenzblätter 1795 S. 265.

An der Hartnäckigkeit der letzteren wäre der ganze Plan beinahe gescheitert, obwohl der Herzog gerade diese in kluger Weise durch Gewährung eines Antheils am Umgelde zu fesseln suchte. Es kam endlich zu einer, wenn auch nicht lange dauernden Einigung.

Ausser dem Umgelde[1]) fallen in das Jahr 1488 noch zwei andere fürstliche Erhebungen[2]): ein Scharwerkgeld aller landgerichtischen und hofmärkischen Unterthanen zur Bestreitung des grossen Festungsbaues in Burghausen und eine Geldanlage auf Prälaten, Städte und Märkte zum Unterhalte aufgenommener Söldner, indem diese für jeden sie treffenden Söldner 6 Schillinge zu erlegen hatten. Unterdess erregte das vom Herzog auferlegte Umgeld einen so mächtigen Unwillen, dass der Herzog dasselbe aufhob und durch eine Landsteuer ersetzen liess. Ihr Ertrag bestand in 100 270 fl.

Auch das Reich brachte eine Neuerung. In den Jahren 1495 und 1496 wurde die Reichshülfe des gemeinen Pfennigs ausgeschrieben, auf welche wir unten beim münchener Landestheile noch zurückkommen. Und im Jahre 1499 wurde dem Herzoge wiederum[3]) eine gemeine Landsteuer von 100 000 fl. bewilligt. Mit dieser Landsteuer verband sich eine Steuerinstruktion, die leider, wie Krenner meldet, verloren ging. Es ist dies sehr zu bedauern, weil sie wahrscheinlich ein Mittelglied zwischen der älteren bereits erwähnten und der der Mitte des folgenden Jahrhunderts angehörigen ist, welche wir unten besprechen. Ausserdem ist die Steuer von 1499 dadurch von Interesse, dass ein Streit zwischen Prälaten und Bürgern einerseits und dem Adel andererseits ausbrach. Er knüpfte sich an die Thatsache, dass die verordneten Steuerer, die aus Mitgliedern eines jeden Standes bestanden, dem Herzog einen Eid unter der Form ablegten, dass sie die Steuer getreulich dem Reichen wie dem Armen anlegen wollten. Aus dieser Formel nahmen die Steuerer vom Adel Anlass, bei der einer jeden Steueranlage vorgehenden Vermögensbeschreibung die Gilten und Zinsen der Prälaten aufzuzeichnen, um hienach statt der üblichen Aversa das Vermögen derselben genau taxiren und zur Steuer heranziehen zu können. Adel und Bürger liessen sich dies nicht gefallen. Man rief die Intervention des Herzogs an, welcher zu vermitteln suchte; über das Ende seiner Bemühungen ist nichts

[1]) Ueber Ungeld s. auch Zeumer a. a. O. S. 90 und Joh. Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstenthum Sachsen bis 1485, in den Mittheilungen des k. sächs. Alterthumsvereines Heft 19 S. 32. Es ist aus den zumeist angeführten Vergleichswerken, namentlich aus Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. für Gesetzgebung etc. N.F. 1), Gindely, Kries a. a. O. die merkwürdige Wahrnehmung zu machen, dass die indirekte Besteuerung in ihren Anfangsstadien die Finanzgeschichten aller Staaten von Anfang an wie ein rother Faden durchzieht.

[2]) Krenner 12. Bd. S. 190 u. 264.

[3]) Krenner 13. Bd. S. 76.

bekannt, doch steht zu vermuthen, dass der Adel Recht behielt [1]).

Bald nach Erhebung dieser Steuer starb Georg der Reiche, von dem ein alter Chronist erzählt [2]), dass er ein bescheidener und der Geistlichkeit ergebener Herrscher war, der vielleicht Anderen weit wäre vorzuziehen gewesen, wenn er nicht durch unnöthige Steuerforderungen sein Land zu oft beschwert hätte; denn trotz seines Reichthums habe er, um den eigenen Schatz zu schonen, häufige Steuerforderungen ans Land gerichtet.

---

[1]) Krenner 13. Bd. S. 136 u. 365. Freyberg, Geschichte der Landstände 1. Bd. S. 574.

[2]) Wolfgang Marius in den Annalibus Aldersbacensibus cap. 85.